

ALBSTADT

DRUCKSACHE

Nr. 052/2017

Dezernat II

13.03.2017

Betrifft: Wahlen bei der Freiwilligen Feuerwehr Albstadt

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Ö/NÖ	Zuständigkeit	Ergebnis
Verwaltungs- und Finanzausschuss	23.03.2017	Ö	Entscheidung	

Beschlussvorschlag

Den in den jeweiligen Abteilungsversammlungen der Freiwilligen Feuerwehr Albstadt im Jahr 2017 durchgeführten Wahlen zum Abteilungskommandanten bzw. dessen Stellvertreter wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen

Produktgruppe/Produkt/Projekt:

Bezeichnung:

Aufwendung/Auszahlungen: Euro

Finanzierung:

Planansatz Haushaltsjahr: Euro

Verpflichtungsermächtigungen

Haushaltsjahr: Euro

über- /außerplanmäßige

Aufwendungen/Auszahlungen: Euro

Haushaltsmittel gesamt: Euro

davon lt. Haushaltsplan für diese

Maßnahme vorgesehen: Euro

Haushaltsmittel:

☐ stehen zur Verfügung ☐ stehen nicht zur Verfügung ☐ stehen nur in Höhe von Euro zur Verfügung

Deckungsvorschlag:

Sachverhalt

Wahlen bei der Freiwilligen Feuerwehr Albstadt

In den Abteilungsversammlungen einiger Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Albstadt standen in den Monaten Januar bis März 2017 Wahlen für Funktionsträger an.

Die erforderlichen Wahlen wurden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt.

Im Einzelnen wurden gewählt:

(WW) = Wiederwahl

(NW) = Neuwahl

Datum	Abteilung	Funktion	Name
27.01.2017	Onstmettingen	Abteilungskommandant	Tobias Pfister (NW)
27.01.2017	Onstmettingen	Stv. Abteilungskommandant	Steffen Gonser (NW)
11.02.2017	Laufen	Abteilungskommandant	Matthias Dapp (WW)
11.02.2017	Laufen	Stv. Abteilungskommandant	Andreas Schweizer (WW)
17.02.2017	Lautlingen	Stv. Abteilungskommandant	Manuel Maute (WW)
03.03.2017	Pfeffingen	Abteilungskommandant	Björn Bail (NW)
03.03.2017	Pfeffingen	Stv. Abteilungskommandant	Steffen Troger (WW)

Gemäß § 8 Abs. 2 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung vom 2. März 2010 werden die Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter durch die Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung aus deren Mitte auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Gemeinderats zur Wahl durch den Bürgermeister bestellt.

Nach § 9 Abs. 2 Ziffer 1 a der Hauptsatzung vom 21. Mai 1992 in der Fassung vom 29. Juni 2006 i. V. m. § 11 Abs. 13 der Feuerwehrsatzung der Stadt Albstadt vom 16. Februar 2012 ist für die durchgeführten Wahlen die Zustimmung des Verwaltungs- und Finanzausschusses erforderlich.

Nach § 11 Abs. 13 der Feuerwehrsatzung der Stadt Albstadt vom 16. Februar 2012 werden die Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter vom Oberbürgermeister bestellt.